

# **Umweltrelevante Stellungnahmen**

**aus der  
frühzeitigen Beteiligung  
im Rahmen der**

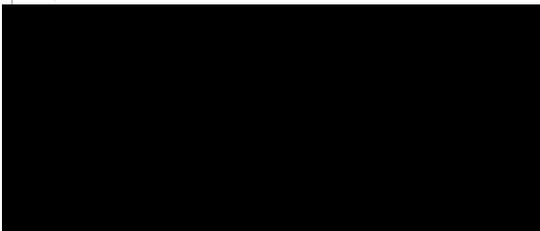
**11. Änderung des FNP's  
„Ferienhaussiedlung Klinkum“**

**als Anlage zur Offenlage der  
Planentwurfsunterlagen**

**vom 11.09.2023 bis einschließlich 12.10.2023**

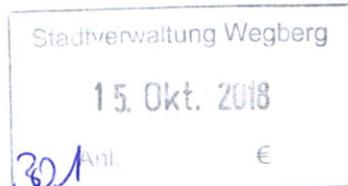
## Stellungnahme(n) (Stand: 06.11.2018)

Sie betrachten: FNP, 11. Änderung - Ferienhaussiedlung Klinkum  
Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung der Behörden gem. § 4 (1) BauGB  
Zeitraum: 01.10.2018 - 05.11.2018

Behörde:	<b>Landesbetrieb Wald und Holz NRW - Regionalforstamt Rureifel-Jülicher Börde</b>
Frist:	05.11.2018
Stellungnahme:	<p>Erstellt von: Poststelle , am: 08.10.2018 , Aktenzeichen: 310-11-02.030</p> <p>11. Änderung FNP - Klinkum-Ferienhaussiedlung</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>gegen die o. a. FNP Änderung bestehen, seitens der Forstbehörde, keine Bedenken und Anregungen.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag</p> <p>gez. Lüder</p> <p>Landesbetrieb Wald und Holz NRW Regionalforstamt Rureifel - Jülicher Börde</p> 
Nachträge:	-
manuelle Einträge:	-

Schwalmverband, Borner Str. 45 a, 41379 Brüggen

Stadt Wegberg  
FB Planen, Bauen, Wohnen  
Rathausplatz 25  
  
41844 Wegberg



e-mail: mail@schwalmverband.de

Auskunft erteilt: Frau Kötting  
Az.: 30.26

Datum: 12.10.2018

**11. Flächennutzungsplanänderung und Bebauungsplanverfahren IV-1, „Klinkum-Ferienhaussiedlung“**

**Hier: Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gm. §4 Abs. 1 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren

gegen die o.g. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie des o.g. Bebauungsplanes bestehen seitens des Schwalmverbandes grundsätzlich keine Bedenken.

Aus den Unterlagen geht hervor, dass das anfallende Schmutzwasser an das vorhandene Kanalsystem angeschlossen werden soll, während das anfallende Niederschlagswasser in den Abgrabungssee eingeleitet werden soll.

Sollten sich diesbezüglich Änderungen ergeben ist eine Betroffenheit erneut zu prüfen.

Mit freundlichen Grüßen  
Der Geschäftsführer  
Im Auftrag

ts

## Stellungnahme(n) (Stand: 15.10.2018)

Sie betrachten: FNP, 11. Änderung - Ferienhaussiedlung Klinkum  
Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung der Behörden gem. § 4 (1) BauGB  
Zeitraum: 01.10.2018 - 05.11.2018

Behörde:	<b>Landschaftsverband Rheinland, Amt für Liegenschaften</b>
Frist:	05.11.2018
Stellungnahme:	<p>Erstellt von [REDACTED] am: 15.10.2018 , Aktenzeichen: 32.12</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>hiermit übersende ich Ihnen die Stellungnahme meines Fachbereiches 91.20-Landschaftliche Kulturpflege- und bitte um Beachtung.</p> <p>Ansonsten möchte ich Sie innerhalb meiner Stellungnahme darüber informieren, dass keine Betroffenheit bezogen auf Liegenschaften des LVR vorliegt und daher keine Bedenken gegen die o. g. Maßnahme bestehen.</p> <p>Diese Stellungnahme gilt nicht für das Rheinische Amt für Denkmalpflege in Pulheim und für das Rheinische Amt für Bodendenkmalpflege in Bonn; es wird darum gebeten, deren Stellungnahmen gesondert einzuholen.</p> <p>Ich bedanke mich vielmals für Ihre Bemühungen und verbleibe</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p>Im Auftrag</p> <p>Ludes</p> <p>Anhänge: Neue Datei vom 15.10.2018 um 16:06:40 Uhr (s_67832_lvr_91_20_stn_11_aend_wegberg_klinkum_20181012.pdf)</p>
Nachträge:	-
manuelle Einträge:	-

LVR · Dezernat 9 · 50663 Köln

Datum und Zeichen bitte stets angeben

Stadt Wegberg  
Planen, Bauen, Wohnen  
Rathausplatz 25  
**41844 Wegberg**

12.10.2018  
ACW/91.20



### **11. Flächennutzungsplanänderung im Parallelverfahren zum BP-Verfahren IV-11, Klinkum – Ferienhaussiedlung**

frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrter Herr Stever,

zum vorgenannten Vorhaben der Stadt Wegberg nehme ich nachfolgend aus Sicht der LVR-Abteilung Kulturlandschaftspflege Stellung. Zu den Kernkompetenzen des Landschaftsverbandes Rheinland zählt die Kulturlandschaftspflege. Im Sinne des ROG (2008<sup>1</sup>) befasst sich diese mit den historisch geprägten und gewachsenen Kulturlandschaften im Rheinland. Übergreifend regelt das ROG §2 Abs. 2 Nr. 5: *„Kulturlandschaften sind zu erhalten und zu entwickeln. Historisch geprägte und gewachsene Kulturlandschaften sind in ihren prägenden Merkmalen und mit ihren Kultur- und Naturdenkmälern zu erhalten.“*

Hinweise zu Planurkunde, Begründung und Umweltbericht

Aus kulturlandschaftspflegerischer Sicht ist insbesondere das Schutzgut „Kulturelles Erbe“ auf der Basis der nachfolgend genannten gesetzlichen Grundlagen auf eventuelle Beeinträchtigungen zu prüfen.

<sup>1</sup> Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 15 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808)

Wir freuen uns über Ihre Hinweise zur Verbesserung unserer Arbeit. Sie erreichen uns unter der Telefonnummer 0221 809-2255 oder senden Sie uns eine E-Mail an [Anregungen@lvr.de](mailto:Anregungen@lvr.de)

<b>Schutzgut</b>	<b>Zu berücksichtigende Gesetze und Verordnungen</b>	
Kulturelles Erbe (vorm.: Kultur- und Sachgüter)	Baugesetzbuch (Stand Juli 2017)	Berücksichtigung der Belange der Baukultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, der erhaltenswerten Ortsteile, Straßen und Plätze von geschichtlicher, künstlerischer und städtebaulicher Bedeutung und der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes (§ 1 Abs. 6 Nr. 5); Berücksichtigung umweltbezogener Auswirkungen auf Kultur- und sonstige Sachgüter (§1 Abs. 6 Nr. 7d)
	Bundesnaturschutzgesetz (Stand 07/2017)	Bewahrung historisch gewachsener Kulturlandschaften, auch mit ihren Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern, vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen (§ 1 Abs. 4 Nr. 1)
	Landesdenkmalschutzgesetz (Stand 11/2016)	Denkmäler sind zu schützen, zu pflegen, sinnvoll zu nutzen und wissenschaftlich zu erforschen; bei öffentlichen Planungen und Maßnahmen sind die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege angemessen zu berücksichtigen (§1 Abs. 1 und 3)
	UVPG (Stand 08.09.2017)	„Schutzgüter im Sinnes des Gesetzes sind [...] 4. kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter.“

Dabei ist eine Beschränkung der Prüfung auf denkmalrechtlich geschützte Bau- und / oder Bodendenkmäler nicht ausreichend, da Denkmäler lediglich einen Teil zum kulturhistorischen Wert eines Kulturlandschaftsbereichs beitragen. Daher wird an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass bei der Betrachtung des Schutzguts Kulturelles Erbe der Blick über die Denkmäler hinausgehen muss.

Zur Erläuterung: In der Neufassung des UVPG vom 8.9.2017 wurde unter anderem der Schutzgüterbegriff überarbeitet. In § 2 (1), 4 heißt es jetzt: „*Schutzgüter im Sinnes des Gesetzes sind [...] 4. kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter.*“ Diese inhaltliche Weitung des Begriffs bedeutet, dass nun nicht mehr nur das materielle Gut bzw. das dinglich fassbare kulturelle Erbe oder eingetragene Denkmal Berücksichtigung finden muss, sondern darüberhinausgehende auch kulturelle, d.h. insbesondere auch flächenwirksame Äußerungen (z.B. Kulturlandschaften) sowie das immaterielle Kulturerbe (siehe: Umweltbericht nach § 2 Absatz 4 und § 2a Satz 2 Nummer 2 BauGB) zu beachten sind.

Eine ausführliche Würdigung des Umweltgutes „Kulturelles Erbe“ erfolgt in den mit Schreiben vom 01.10.2018 zur Verfügung gestellten Unterlagen nicht. Da das Plangebiet im Kulturlandschaftsbereich KL 25 –Rheinische Börde– des Kulturlandschaftlichen Fachbeitrags zur Landesplanung in NRW (2007<sup>2</sup>) liegt, ist eine tiefer gehende Betrachtung möglicher Beeinträchtigungen dieses Kulturlandschaftsbereiches infolge der Planung notwendig.

Der Fachbeitrag Kulturlandschaft zur Landesplanung in NRW (2007<sup>2</sup>) ist auch online verfügbar: [http://www.lvr.de/media/www/lvrde/kultur/kulturlandschaft/kulturlandschaftsentwicklungnrw/dokumente\\_190/LEP\\_Gesamtes\\_Gutachten.pdf](http://www.lvr.de/media/www/lvrde/kultur/kulturlandschaft/kulturlandschaftsentwicklungnrw/dokumente_190/LEP_Gesamtes_Gutachten.pdf)

Hier finden Sie zudem die Adressen der entsprechenden WMS-Dienste zur Einbindung von Geometrien in ein GIS.

Für die Ermittlung der Untersuchungstiefe und Methodik im Umweltbericht möchte ich nachdrücklich auf die Verwendung der UVP-Broschüre zum Umgang mit Kulturgütern bei der Umweltprüfung (Köln, 2014)<sup>3</sup> verweisen. In der Handreichung ist die Vorgehensweise zur Betrachtung von Kulturgütern in Planungsvorhaben ausdrücklich beschrieben.

Generell weise ich auch für künftige Planverfahren ergänzend auf das Portal LVR-KuLaDig als Quelle für Flächenbewertungen hin (<http://www.kuladig.lvr.de/>). Dort finden sich neben den Kulturlandschaften Nordrhein-Westfalens und den historischen Kulturlandschaftsbereichen auch Informationen zur historischen Kulturlandschaft und zum landschaftlichen kulturellen Erbe allgemein, die bei der Einschätzung von Objekten und von Eingriffsauswirkungen hilfreich sein können.

Für Fragen und Beratung stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland  
Im Auftrag

---

<sup>2</sup> Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Landschaftsverband Rheinland: Kulturlandschaftlicher Fachbeitrag zur Landesplanung in Nordrhein-Westfalen“. Münster, Köln. 2007.

<sup>3</sup> UVP-Gesellschaft e.V. (Hg.): Kulturgüter in der Planung. Handreichung zur Berücksichtigung des Kulturellen Erbes bei Umweltprüfungen. Köln. 2014.

## Stellungnahme(n) (Stand: 29.10.2018)

Sie betrachten: FNP, 11. Änderung - Ferienhaussiedlung Klinkum  
Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung der Behörden gem. § 4 (1) BauGB  
Zeitraum: 01.10.2018 - 05.11.2018



Behörde:	<b>Bezirksregierung Köln - Dez. 33</b>
Frist:	05.11.2018
Stellungnahme:	<p>Erstellt von: [REDACTED] am: 25.10.2018 , Aktenzeichen: 33</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>aus den von hier zu vertretenden Belangen der allgemeinen Landeskultur und der Landentwicklung werden keine Bedenken gegen das vorbezeichnete Planungsvorhaben vorgebracht.</p> <p>Planungen bzw. Maßnahmen des Dezernates 33 sind in dem o.b. Bereich nicht vorgesehen.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag [REDACTED] [REDACTED]</p> <p>Anhänge: -</p>
Nachträge:	-
manuelle Einträge:	-



Im Namen und für Rechnung der  
Vivawest GmbH  
Myhler Straße 83, 41836 Hückelhoven

EBV GmbH, Myhler Straße 83, 41836 Hückelhoven

Stadt Wegberg  
Planen, Bauen, Wohnen  
Herrn Michael Stever  
Rathausplatz 25  
41844 Wegberg

Bergschädenabteilung  
Myhler Str. 83, 41836 Hückelhoven

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Telefon-Durchwahl	Telefax	Datum
01.10.2018	VU/23 b 2 0256_Kr/Sh	(0 24 33) 444025-676	(0 24 33) 444025-649	30.10.2018

## Bebauungsplan IV-11, Klinkum – Ferienhaussiedlung – sowie 11. Flächennutzungsplanänderung

### Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

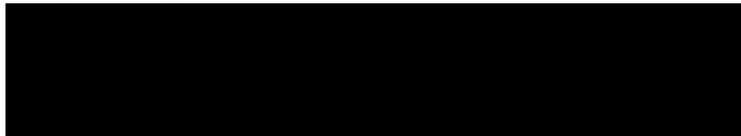
Sehr geehrte Damen und Herren,  
sehr geehrter Herr Stever,

der o. g. Geltungsbereich liegt innerhalb unserer Berechtsame auf Steinkohle.

Zum Bebauungsplan und Flächennutzungsplan werden unsererseits keine Bedenken erhoben.

Eine Kennzeichnung nach § 9 (5) 2. Und § 5 (3) 2. BauGB ist nicht erforderlich.

Mit freundlichem Glückauf  
EBV GmbH



**Michael Stever - WG: Aufstellung des Bebauungsplanes NR. IV-11 „Klinikum Ferienhaussiedlung“ und der damit verbundenen 11. Flächennutzungsplanänderung**

---

**Von:** [REDACTED]@erftverband.de>  
**An:** "michael.stever@stadt.wegberg.de" <michael.stever@stadt.wegberg.de>  
**Datum:** 31.10.2018 11:32  
**Betreff:** WG: Aufstellung des Bebauungsplanes NR. IV-11 „Klinikum Ferienhaussiedlung“  
und der damit verbundenen 11. Flächennutzungsplanänderung  
**Anlagen:** 30202\_20181031.pdf

Stadtverwaltung Wegberg  
31. Okt. 2018  
Planen-Bauen-Wohnen

---

**Von:** [REDACTED]  
**Gesendet:** Mittwoch, 31. Oktober 2018 11:09  
**An:** 'michael.stever@wegberg.de'

**Betreff:** Aufstellung des Bebauungsplanes NR. IV-11 „Klinikum Ferienhaussiedlung“ und der damit verbundenen 11. Flächennutzungsplanänderung

Sehr geehrter Damen und Herren,

als Anlage sende ich Ihnen unsere Stellungnahme zum v. g. Vorgang im PDF-Format zu.

Mit freundlichem Gruß

i. A.

[REDACTED]  
Bereich: Vorstand  
Abteilung: Recht  
Erftverband, **Am Erftverband 6**, D 50126 Bergheim  
Fon: +49 2271 88 1256 , Fax: +49 2271 88 1210

Sollte Ihr Navigationsgerät die o.g. Adresse nicht finden, verwenden Sie die frühere Adresse Paffendorfer Weg 42.

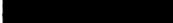
Erftverband: Wasserwirtschaft für unsere Region - mit zertifiziertem Qualitäts-, Umwelt- und technischem Sicherheitsmanagement.



Erftverband ° Postfach 1320 ° 50103 Bergheim

per E-Mail an michael.stever@wegberg.de  
Stadt Wegberg  
Rathausplatz 25  
41844 Wegberg

Bereich : Vorstand

Abteilung :   
Ihr Ansprechpartner :   
Durchwahl :   
Telefax :   
Unser Zeichen : 

I:\toeb\ststellungnahmen\30202\_2018\1031.doc

E-Mail : bauleitplanung  
@erftverband.de

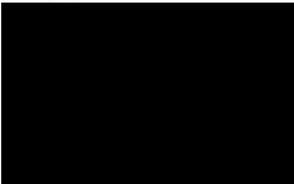
31. Oktober 2018

**Aufstellung des Bebauungsplanes NR. IV-11 „Klinikum Ferienhaussiedlung“  
und der damit verbundenen 11. Flächennutzungsplanänderung**  
Ihre Schreiben vom 01.10.2018

Sehr geehrte Damen und Herren,

Leitungen, Messstellen und Anlagen des Erftverbandes sind derzeit durch die v. g. Maßnahme nicht betroffen. Im Bereich des Plangebietes treten flurnahe Grundwasserstände auf. Des Weiteren bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht seitens des Erftverbandes keine Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen



Vorsitzender des Verbandsrats: Bürgermeister Dr. Uwe Friedl

Vorstand: Dr. Bernd Bucher

Bankkonten:  
Commerzbank Bergheim  
IBAN: DE45 3704 0044 0390 4000 00 SWIFT-BIC: COBADEFFXXX  
Deutsche Bank AG, Bergheim  
IBAN: DE42 3707 0060 0471 0000 00 SWIFT-BIC: DEUTDEDK

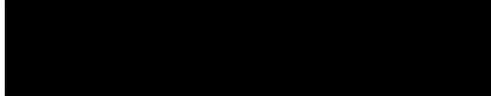
Kreissparkasse Köln  
IBAN: DE86 3705 0299 0142 0058 95 SWIFT-BIC: COKSDE33  
Volksbank Erft eG  
IBAN: DE05 3706 9252 1001 0980 19 SWIFT-BIC: GENODE1ERE

RWE Power AG, Stüttgenweg 2, 50935 Köln

Stadt Wegberg  
Postfach 11 33  
41837 Wegberg

## Liegenschaften und Liegenschaftsbetreuung

Ihre Zeichen            Herr Stever  
Ihre Nachricht        01.10.18  
Unsere Zeichen        POJ-LN VO f-48854



Köln, 30.10.2018

### Flächennutzungsplan 11. Änderung, Wegberg

Sehr geehrte Damen und Herren,

im angegebenen Bereich befindet sich eine Rohrleitung DN 600 der RWE Power AG. Diese Rohrleitung ist dinglich gesichert. Ein Sicherheitsstreifen von 6 m ist einzuhalten. Die Rohrleitungstrasse muss jeder Zeit frei zugänglich sein und eine Überbauung ist nicht gestattet.

Weitere Informationen zu dieser Anlage kann unsere Fachabteilung geben.  
POW – DW, ( Rohrleitung ), Herr Reuter, Tel. 02271 / 751 – 68814

Außerdem befindet sich im Plangebiet die aktive Grundwassermessstelle 81801 der RWE Power AG.

Aktive Grundwassermessstellen sind unter dem Gesichtspunkt des Bestandsschutzes zu erhalten bzw. während eventueller Baumaßnahmen zu sichern. Die jeweilige Zugänglichkeit für Grundwasserstandsmessungen sowie Entnahmen von Grundwasseranalysen ist zu gewährleisten.

Messstellen	R-Wert	H-Wert
81801	25 18532,2	56 67222,9

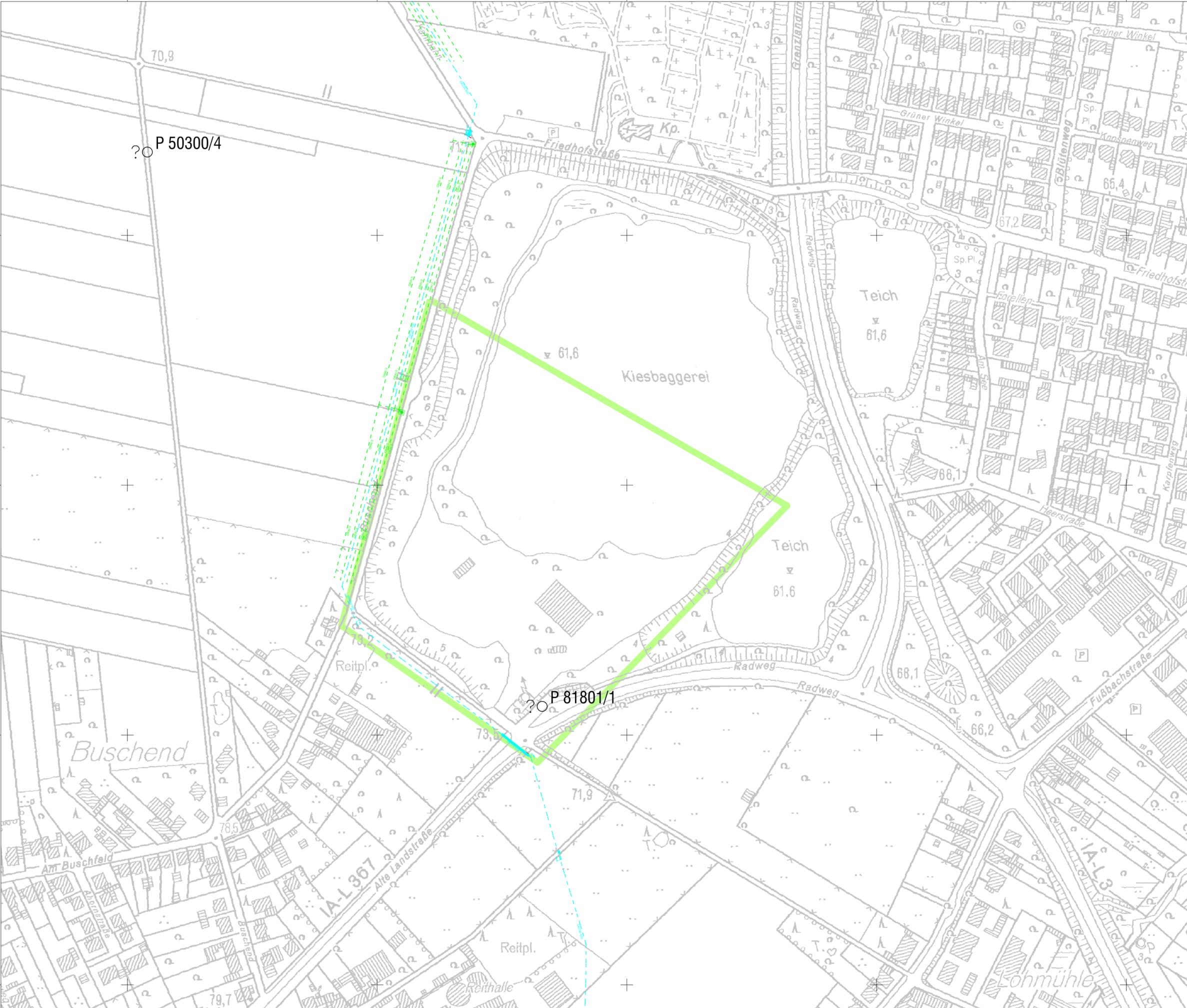
Mit freundlichen Grüßen

RWE Power  
Aktiengesellschaft



Anlage

**RWE Power  
Aktiengesellschaft**  
Stüttgenweg 2  
50935 Köln  
T +49 221 480-0  
F +49 221 480-1351  
I www.rwe.com  
Vorsitzender des Aufsichtsrats:  
Dr. Rolf Martin Schmitz  
Vorstand:  
Dr. Frank Weigand  
(Vorsitzender)  
Ralf Giesen  
Dr. Lars Kulik  
Nikolaus Valerius  
Sitz der Gesellschaft:  
Essen und Köln  
Eingetragen beim  
Amtsgericht Essen  
HR B 17420  
Eingetragen beim  
Amtsgericht Köln  
HR B 117  
Bankverbindung:  
Commerzbank Köln  
BIC: COBADEFF370  
IBAN: DE72 3704 0044  
0500 1490 00  
Gläubiger-IdNr.:  
DE37ZZZ00000130738  
USt-IdNr.: DE 8112 23 345  
St-Nr.: 112/5717/1032



**Zeichenerklärung Leitungen und Bohrungen**

**Stricharten:**

	Rohrleitung unterirdisch		Drainageleitung
	Rohrleitung oberirdisch		Kabelkanal
	Schutzrohr Rohrleitung		Schutzzone
	Elektroleitung unterirdisch		Abwasserdokumentation
	Elektroleitung oberirdisch		
	Schutzrohr Elektroleitung		

**Symbole:**

	Leichtflüssigkeitsabs.		Signal		Reduzierstück
	Koaleszenzabscheider		Entleerung		Hydrant
	Umschaltkasten		Sprohnmast		Boilerstock
	Revisionschacht		Kanaldeckel		Blindflansch
	Wassermesser		Allgemeiner Mast		Mannloch
	Pumpwerk		Eisenbeton Mast		Umförm. Fernsprecher
	Schlammfang		Hydrant unterird.		T-Stück
	IDM-Schacht		Holzmast		Lampenmast
	Kabelstein		Holzmast doppelt		Be-Entzflung
	Klappe		Trafo-Station		KKS Anlage
	Kabelschacht		Schleiber		Druckminderer
	Einzeltagsschacht		allgem. Leitungspunkt		Muffe Einflach
	Rückschlagklappe		Ausbaustück		Dehner
	Gittermast		Muffe		Überg. Material / Verteilgert
	Brunnen aktiv		Pegel oder Untersuchungsbohrung aktiv		Einkauf/Gully
	Brunnen zerstört		Pegel oder Untersuchungsbohrung zerstört		

**RWE Power AG**  
Markscheidewesen

**Bereich Wegberg**  
Bestandsplan  
Kabel- und Rohrleitungen  
für f-48854

In diesem Plan sind alle uns bekannten Kabel und Rohrleitungen eingetragen. Die Vollständigkeit kann nicht garantiert werden. Die Darstellung der Abwasserleitungen kann bis zu 0,5m von der tatsächlichen Lage abweichen.

Betriebszustand :	Auftrag : 13.05.01.180598
thematischer Stand : 28.09.18	Datei : f-48854.dgn
Maßstab : 1 : 2000	Anlage Nr.:

Abteilung: **Markscheidewesen**  
 Bearbeitet durch : Thi am : 01.10.2018

Ausschnitt aus dem Grubenbild (thematisch und maßstabsmäßig angepasst)  
 Für die Richtigkeit der markscheiderischen Unterlagen

Bergheim, den ..... Markscheider

© Geobasisdaten: © Land NRW (Daten geändert/ergänzt), Datenlizenz Deutschland - Namensnennung - Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0) © RWE Power AG  
 © Zeichnungshalt: © RWE Power AG  
 Diese Unterlage darf nur mit vorheriger Zustimmung der RWE Power AG an Dritte weitergegeben, verbreitet, durch Bild- oder sonstige Informationsträger wiedergegeben oder vervielfältigt werden.  
 Sie enthält Betriebs- / Geschäftsgeheimnisse sowie geistiges Eigentum der RWE Power AG im Sinne des UG.  
 Alle Nutzungs- und Verwertungsrechte liegen bei der RWE Power AG.



Bezirksregierung Arnsberg • Postfach • 44025 Dortmund

Stadt Wegberg  
FB Planen, Bauen, Wohnen  
Rathausplatz 25  
41844 Wegberg

Stadtverwaltung Wegberg

05. Nov. 2018

Anl.

Abteilung 6 Bergbau und  
Energie in NRW

Datum: 29. Oktober 2018  
Seite 1 von 4

Aktenzeichen:  
65.52.1-2018-619  
bei Antwort bitte angeben

Dienstgebäude:  
Goebenstraße 25  
44135 Dortmund

**Bebauungsplan IV-11, Klinikum - Ferienhaussiedlung,  
11. Flächennutzungsplanänderung im Parallelverfahren zum  
BPlanverfahren IV-11, Klinikum - Ferienhaussiedlung**

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher  
Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Ihr Schreiben vom 01.10.2018

Sehr geehrte Damen und Herren,

die vorbezeichnete Planmaßnahme befindet sich über dem auf Stein-  
kohle verliehenen Bergwerksfeld „Agathe“, über dem auf Braunkohle  
verliehenen Bergwerksfeld „Wegberg 6“ sowie über dem auf Kohlen-  
wasserstoffe erteilten Erlaubnisfeld „Sophia“ (zu gewerblichen Zwe-  
cken). Eigentümerin des Bergwerksfeldes „Agathe“ ist die Vivawest  
GmbH, Nordsternplatz 1 in 45899 Gelsenkirchen. Eigentümerin des  
Bergwerksfeldes „Wegberg 6“ ist die RV Rheinbraun Handel und Dienst-  
leistungen GmbH, Stüttgenweg 2 in 50935 Köln. Inhaberin der Erlaubnis

Hauptsitz:  
Seibertzstr. 1, 59821 Arnsberg

Telefon: 02931 82-0

poststelle@bra.nrw.de  
www.bra.nrw.de

Servicezeiten:  
Mo-Do 08:30 – 12:00 Uhr  
13:30 – 16:00 Uhr  
Fr 08:30 – 14:00 Uhr

Landeskasse Düsseldorf bei  
der Helaba:  
IBAN:  
DE27 3005 0000 0004 0080 17  
BIC: WELADED

Umsatzsteuer ID:  
DE123878675



„Sophia“ ist die PVG GmbH - Resources Services & Management, Lange Wende 2 in 59069 Hamm.

Ausweislich der derzeit hier vorliegenden Unterlagen ist im Bereich des Planvorhabens kein Abbau von Mineralien dokumentiert. Danach ist mit bergbaulichen Einwirkungen nicht zu rechnen.

Am südlichen und westlichen Rand des Planvorhabens werden Rohrleitungen der Versickerungsanlagen im Nordraum durch die RWE Power AG unter Bergaufsicht betrieben. Diesbezüglich empfehle ich, die RWE Power AG, Stüttgenweg 2 in 50935 Köln um Stellungnahme zu bitten.

Des Weiteren ist der Vorhabensbereich nach den hier vorliegenden Unterlagen (Differenzpläne mit Stand: 01.10.2016 aus dem Revierbericht, Bericht 1, Auswirkungen der Grundwasserabsenkung, des Sammelbescheides - Az.: 61.42.63 -2000-1 -) von durch Sumpfangsmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen betroffen. Für die Stellungnahme wurden folgende Grundwasserleiter (nach Einteilung von Schneider & Thiele, 1965) betrachtet: Oberes Stockwerk, 9B, 8, 7, 6D, 6B, 2 - 5, 09, 07 Kölner Scholle, 05 Kölner Scholle.

Folgendes sollte daher berücksichtigt werden:

Die Grundwasserabsenkungen werden, bedingt durch den fortschreitenden Betrieb der Braunkohlentagebaue, noch über einen längeren Zeitraum wirksam bleiben. Eine Zunahme der Beeinflussung der Grundwasserstände im Vorhabensgebiet in den nächsten Jahren ist nach heutigem Kenntnisstand nicht auszuschließen. Ferner ist nach Beendigung der bergbaulichen Sumpfangsmaßnahmen ein Grundwasserwiederanstieg zu erwarten.



Sowohl im Zuge der Grundwasserabsenkung für den Braunkohletagebau als auch bei einem späteren Grundwasserwiederanstieg sind hierdurch bedingte Bodenbewegungen möglich. Diese können bei bestimmten geologischen Situationen zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Die Änderungen der Grundwasserflurabstände sowie die Möglichkeit von Bodenbewegungen sollten bei Planungen und Vorhaben Berücksichtigung finden. Ich empfehle Ihnen, diesbezüglich eine Anfrage an die RWE Power AG, Stüttgenweg 2 in 50935 Köln, sowie für konkrete Grundwasserdaten an den Erftverband, Am Erftverband 6 in 50126 Bergheim, zu stellen.

Grundsätzlich empfehle ich, soweit eine entsprechende Abstimmung nicht bereits erfolgt ist, dem Bergwerksunternehmer / Feldeseigentümer Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben in Bezug auf mögliche zukünftige bergbauliche Planungen, zu bergbaulichen Einwirkungen aus bereits umgegangenem Bergbau, zu dort vorliegenden weiteren Informationen bzgl. bergschadensrelevanter Fragestellungen sowie zum Erfordernis von Anpassungs- oder Sicherungsmaßnahmen. Die letztgenannte Fragestellung ist grundsätzlich privatrechtlich zwischen Grundeigentümer / Vorhabensträger und Bergwerksunternehmer / Feldeseigentümer zu regeln.

Abschließend sei erwähnt, dass eine Erlaubnis das befristete Recht zur Aufsuchung des bezeichneten Bodenschatzes innerhalb der festgelegten Feldesgrenzen gewährt. Unter dem „Aufsuchen“ versteht man Tätigkeiten zur Feststellung (Untersuchung) des Vorhandenseins und der Ausdehnung eines Bodenschatzes. Eine Erlaubnis zu gewerblichen Zwecken dient lediglich dem Konkurrenzschutz und klärt in Form einer Lizenz nur grundsätzlich, welcher Unternehmer in diesem Gebiet Anträ-

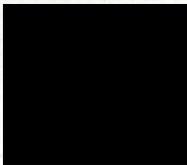


ge auf Durchführung konkreter Aufsuchungsmaßnahmen stellen darf. Eine erteilte Erlaubnis gestattet noch keinerlei konkrete Maßnahmen, wie z. B. Untersuchungsbohrungen, sodass Umweltauswirkungen in diesem Stadium allein aufgrund einer Erlaubnis nicht hervorgerufen werden können. Konkrete Aufsuchungsmaßnahmen wären erst nach weiteren Genehmigungsverfahren, den Betriebsplanzulassungsverfahren, erlaubt, die ganz konkret das „Ob“ und „Wie“ regeln. Vor einer Genehmigungsentscheidung erfolgt gemäß den gesetzlichen Vorschriften eine Beteiligung von ggf. betroffenen Privaten, Kommunen und Behörden. Des Weiteren werden ausführlich und gründlich alle öffentlichen Belange - insbesondere auch die des Gewässerschutzes - geprüft, gegebenenfalls in einem separaten wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen und Glückauf

Im Auftrag:



## Stellungnahme(n) (Stand: 06.11.2018)

Sie betrachten: FNP, 11. Änderung - Ferienhaussiedlung Klinkum  
Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung der Behörden gem. § 4 (1) BauGB  
Zeitraum: 01.10.2018 - 05.11.2018

Behörde:	<b>Kreis Heinsberg: Federführung</b>
Frist:	05.11.2018
Stellungnahme:	<p>Erstellt von: [REDACTED] am: 05.11.2018 , Aktenzeichen: 617310/09/boh</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>nachfolgend erhalten Sie die Gesamtstimmungnahme des Kreises Heinsberg zum FNP, 11. Änderung - Ferienhaussiedlung Klinkum.</p> <p>Seitens des Gesundheitsamtes, der unteren Naturschutzbehörde sowie der unteren Wasserbehörde werden keine Bedenken geäußert.</p> <p>Untere Abgrabungsbehörde: Die Planung der Stadt Wegberg betrifft eine Fläche, welche sich vollständig in der Fläche der Abgrabung der Josef Jansen GmbH &amp; Co. KG befindet.</p> <p>Laut Plangenehmigung vom 17.06.2005 in der aktuellen Fassung ist die genehmigte Frist zur Gewinnung von Sand und Kies als auch zur Rekultivierung bereits abgelaufen. Die Genehmigungsinhaberin hat aber bereits mit Schreiben vom 25.03.2013 die Verlängerung der Fristen für den Abbau bis 31.12.2018 als auch die Rekultivierung bis 31.12.2019 beantragt. Dieses Verfahren wird derzeit nicht weiter verfolgt, weil von Seiten der Antragstellerin eine Aussage zur Ufergestaltung und grundsätzlichen Rekultivierung aussteht. Sollte die Gestaltungsplanung für den Bereich der nunmehr vorgesehenen Ferienhaussiedlung nicht wie genehmigt erfolgen, ist ein entsprechender Ausgleich nach BNatSchG anzubieten.</p> <p>Unabhängig von genehmigten Fristen ist die Fläche vor einer nicht genehmigten Nutzung durch formelle Abnahme aus dem Abgrabungsrecht zu entlassen.</p> <p>Untere Bodenschutzbehörde: Der Bereich der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes überplant die Nassabgrabung und Altlast-Verdachtsfläche Wegberg Nr.11 "Abgrabung Buschend/Friedhof". Bedingt durch die Nutzung als Abgrabungsfläche sowie den vorhandenen LKW-Verkehr können Einträge durch Betriebsmittel nicht ausgeschlossen werden. In Teilbereichen des Plangebietes sind die Böden nach Auskunft des Planungsbüros mit Bauschutt durchmisch. Die untere Bodenschutzbehörde hält daher eine Untersuchung der Böschungen und der tieferliegenden Fahrebene für erforderlich. Es ist mittels Baggerschürfen oder Rammkernsondierungen und anschließender Probenahme festzustellen, ob sich unbelasteter Boden bzw. Bauschutt in den Böschungen befindet bzw. ob es sich um den gewachsenen Boden der ursprünglichen nicht abgegrabenen Böschung handelt. Dies festzustellen ist auch aus baustatischen Gründen erforderlich. Auf dem unteren Plateau ist der Boden repräsentativ insbesondere auf Kohlenwasserstoffe und Schwermetalle zu untersuchen, damit eventuell ausgelaufene Betriebsstoffe von LKWs und Radlader im Fahrbetrieb oder die bei Reparaturarbeiten von LKWs oder Radladern anfallenden Schmier- und Betriebsstoffe erkannt werden können. Der genaue Untersuchungsumfang ist mit der unteren Bodenschutzbehörde, Herrn Symes, Tel.: 02452/136127 abzustimmen.</p> <p>Die vorgelegten Unterlagen sind zurzeit unvollständig, da keine Angaben über die Menge und Qualität der möglichen anzufahrenden Bodenmassen gemacht werden, die erforderlich werden um eine terrassenartige Struktur in dem Gelände anzulegen, bzw. das Gelände baureif zu machen. Es wird darauf hingewiesen, dass keine übermäßigen Ankippen mit Fremdboden zugelassen werden</p>

können, damit nicht der Charakter einer Bodendeponie entsteht.  
Besonders wird nicht darauf eingegangen, ob es erforderlich wird eventuelle Anschüttungen in das Gewässer durchzuführen. Es wird bereits jetzt darauf hingewiesen, dass keine Verkippungen von Fremdmaterial in das Gewässer genehmigt werden. Falls aus Standsicherheitsgründen doch eine Anschüttung erforderlich sein sollte, ist diese mit dem in der Nassabgrabung verfügbaren Kies oder anderen natürlichen Schüttgütern durchzuführen. Zu den Bodenbewegungen über und unter Wasser sind noch Detailunterlagen vorzulegen.

Untere Immissionsschutzbehörde:

Gegen die Planung des Vorhabens bestehen aus immissionsschutzrechtlicher Sicht erhebliche Bedenken, da von der geplanten Anlage an den benachbarten Immissionsorten erhebliche Lärmbelästigungen ausgehen können.

Die Bedenken können ausgeräumt werden, wenn der unteren Immissionsschutzbehörde durch eine schalltechnische Immissionsprognose nachgewiesen wird, dass an den maßgeblichen Immissionsorten keine schädlichen Umwelteinwirkungen auftreten.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Anhänge: -

Nachträge:

-

manuelle Einträge:

-

## Stellungnahme(n) (Stand: 06.11.2018)

Sie betrachten: FNP, 11. Änderung - Ferienhaussiedlung Klinkum  
Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung der Behörden gem. § 4 (1) BauGB  
Zeitraum: 01.10.2018 - 05.11.2018

Behörde:	<b>Geologischer Dienst Nordrhein-Westfalen Landesbetrieb</b>
Frist:	05.11.2018
Stellungnahme:	<p>Erstellt von: [REDACTED] am: 05.11.2018 , Aktenzeichen: 31.130/7577/2018</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>zum o. g. Verfahren nehme ich aus ingenieurgeologischer Sicht hier Stellung (Auskunft erteilt Herr Buschhüter, Tel. 02151-897-243):</p> <p>Das Plangebiet liegt im Bereich von Betriebsanlagen einer ehemaligen Nassabgrabung. Ein Teil des Plangebietes ist derzeit Wasserfläche. Nach Rückbau der Betriebsanlagen soll eine Ferienhaussiedlung errichtet werden.</p> <p>Die Fläche des Plangebietes ist durch die früheren Abgrabungstätigkeiten anthropogen stark verändert. Neben dem Materialabtrag sind vermutlich auch Umlagerungen und Auffüllungen vorgenommen worden. Die Randböschungen sind teilweise relativ steil hinterlassen worden. Bei einer baulichen Nutzung des Geländes ist neben dem Baugrundaufbau für die geplante Bebauung auch die Standsicherheit der Gebäude an Böschungen und auch die Standsicherheit der Rand- und Endböschungen nachzuweisen.</p> <p>Aufgrund möglicher Auffüllungen und der steilen Böschungen ist die Bebauung nach DIN EN 1997-1 in die Geotechnische Kategorie (GK) 2 einzuordnen. Für die Ableitung der bodenmechanischen Kenngrößen und den Entwurf der Gründung sind entsprechende Feld- und Laboruntersuchungen durchzuführen.</p> <p>Zur Ermittlung der Tragfähigkeiten im Rahmen der erforderlichen Hauptuntersuchung des Baugrundes nach Eurocode 7 empfehle ich Druck- oder Rammsondierungen.</p> <p>Für die erforderlichen Bohrungen verweise ich auf DIN EN 1997-2, Anhang B.3. Die dort angegebenen Bohrtiefen sind normativ.</p> <p>Im Falle einer geplanten Badenutzung sind gesonderte geotechnische Nachweise erforderlich.</p> <p>Außerdem befinden sich zwei Grundwassermessstellen innerhalb des Untersuchungsraumes, die nicht zerstört werden dürfen: Messstelle 218180111 "Buschend" sowie Messstelle 010308544 "Jansen Am Ring 1".</p> <p>Zudem gebe ich einen Hinweis zur Erdbebengefährdung:</p> <p>Es wird auf die Bewertung der Erdbebengefährdung hingewiesen, die bei Planung und Bemessung üblicher Hochbauten gemäß den Technischen Baubestimmungen des Landes NRW mit DIN 4149:2005-04 „Bauten in deutschen Erdbebengebieten“ zu berücksichtigen ist.</p> <p>Die Erdbebengefährdung wird in DIN 4149:2005 durch die Zuordnung zu Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen eingestuft, die anhand der Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der Bundesrepublik Deutschland 1 : 350 000, Bundesland Nordrhein-Westfalen (Geologischer Dienst NRW 2006) bestimmt werden. In den Technischen Baubestimmungen des Landes Nordrhein-Westfalen wird auf die Verwendung dieser Kartengrundlage explizit hingewiesen.</p> <p>Das hier relevante Planungsgebiet ist folgender Erdbebenzone / geologischer Untergrundklasse zuzuordnen:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Stadt Wegberg, Gemarkung Wegberg: 2 / T</li></ul>

Bemerkung: DIN 4149:2005 wurde durch den Regelsetzer zurückgezogen und durch die Teile 1, 1/NA und 5 des Eurocode 8 (DIN EN 1998) ersetzt. Dieses Regelwerk ist jedoch bislang bauaufsichtlich nicht eingeführt. Anwendungsteile, die nicht durch DIN 4149 abgedeckt werden, sind als Stand der Technik zu berücksichtigen. Dies betrifft hier insbesondere DIN EN 1998, Teil 5 „Gründungen, Stützbauwerke und geotechnische Aspekte“.

Auf die Berücksichtigung der Bedeutungskategorien für Bauwerke gemäß DIN 4149:2005 bzw. Bedeutungsklassen der relevanten Teile von DIN EN 1998 und der jeweils entsprechenden Bedeutungsbeiwerte wird ausdrücklich hingewiesen.

Ich bitte um weitere Beteiligung im laufenden Verfahren.

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag



Anhänge: -

Nachträge:

-

manuelle Einträge:

-